Entwurf 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund

(Ehrenbürgerrechtssatzung)

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBI. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBI. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom2015 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) erlassen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) vom 25.01.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0716, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2007 vom 23.03.2007), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Ehrenbürgerrechtssatzung vom 09.10.2008 (Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1041, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2008 vom 22.10.2008), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung vom 10.11.2011 (Beschluss-Nr. 2001-V-10-0582, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/2012 vom 02.03.2012) wird wie folgt geändert:

1.

In § 5 – Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entfällt in Absatz 1 folgender Passus:

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod.

Und es wird folgender Satz hinzugefügt:

Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2.

Der § 6 – wird neu als "Ehrengräber für Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger" mit folgenden Absätzen formuliert:

- 1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
- 2. Liegt an einer Grabstätte einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
- 3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
- 4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Der ursprüngliche § 6 – Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts wird neu als § 7 aufgenommen.

Damit verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

- § 7 Eintragung in das Ehrenbuch wird § 8
- § 8 Verfahren zur Verleihung der "Eintragung in das Ehrenbuch" wird § 9

3.

- § 10 wird neu als "Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten" mit folgenden Absätzen formuliert:
- 1. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
- 2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Hansestadt Stralsund gewesen sein.
- 3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
- 4. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Der ursprünglich § 9 – Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt wird neu als § 11 aufgenommen.

Der ursprüngliche § 10 – Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes wird neu als § 12 aufgenommen.

Der ursprüngliche § 11 – Inkrafttreten wird neu als § 13 aufgenommen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Oberbürgermeister

Diese Satzung trifft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

| Stralsund, den | |
|----------------|----------------|
| | (Dienstsiegel) |